



Sonderschulung in Baselland:

Bewältigung des Schulweges (Schultransporte)

Gesetzliche Grundlage

„Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere:

f. den Transport zum Unterricht, zu Stützmassnahmen oder zu Therapien, wenn aus behinderungsbedingten Gründen der Weg nicht selbstständig zurückgelegt werden kann.“

(Kantonales Bildungsgesetz, § 48)

Bis zum 31.12.2007 hat die eidgenössische Invalidenversicherung IV die Kosten der Schultransporte gemäss den Bestimmungen der IV-Gesetzgebung übernommen. Seit dem 1.1.2008 ist der Kanton umfänglich für die Sonderschulung zuständig. Er übernimmt die bisherigen Leistungen der IV. Dazu gehören die Kosten der behinderungsbedingt notwendigen Fahrten zur und von der Sonderschulung.

Grundsätzliches

Das eigenständige Zurücklegen des Schulweges ist für jedes Kind ein wichtiger Schritt zur Entwicklung seiner Selbständigkeit und muss gefördert werden.

Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, die eine Sonderschule besuchen, ausserhalb ihrer Wohngemeinde in eine Integrationsklasse der Regelschule gehen oder integrativ in einer Regelklasse in ihrem Schulkreis zur Schule gehen.

In erster Linie sind die Eltern zuständig, ihrem Kind bei der Bewältigung des Schulweges zu helfen und ihn mit ihm einzuüben. Die Sonderschuleinrichtungen beteiligen sich jedoch in Zusammenarbeit mit den Eltern daran.

Besuch einer Sonderschule

Schülerinnen und Schülern aus dem Kanton Basel-Landschaft ist der Besuch inner- und ausserkantonaler, anerkannter Sonderschulen möglich. Die Sonderschulung erfolgt in der nächstgelegenen,

geeigneten Sonderschuleinrichtung. In der Sonderschulung besteht, wie in der Regelschule, keine freie Schulwahl.

Zuständig für den Entscheid über die Sonderschulung ist die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe (Fachstelle), eine Dienststelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

Ein Überblick über die Sonderschuleinrichtungen im Kanton Basel-Landschaft findet sich im Internet unter: www.bl.ch/fachstelle

Anspruch

Anspruch auf Organisation und Finanzierung der Fahrten zur Sonderschulung haben Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Behinderung den Weg zur Sonderschulung nicht selbstständig zurücklegen können.

Als Schulweg gilt der Weg zwischen Wohnort und dem Ort, wo die bewilligte Sonderschulung stattfindet. Darunter fällt auch die Fahrt zu einer Gruppentherapie der heilpädagogischen Früherziehung.

Die Organisation einer Fahrt zur Sonderschulung, – streckenweise oder vollständig – erfolgt dann, wenn der Schulweg behinderungsbedingt nicht anders zu bewältigen ist.

Gesuche sind der Fachstelle für Sonderschulung mit einer Empfehlung der Schule einzureichen.

Wahl der Verkehrsmittel

Für den Entscheid der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe über die Übernahme von Fahrtkosten der verschiedenen Verkehrsmittel dienen die Beurteilungskriterien: Alter der behinderten Schülerin oder des Schülers, die Art der Behinderung sowie die Länge und Beschaffenheit des Schulweges.

Die Fachstelle stützt sich bei ihrem Entscheid zu Beginn einer Sonderschulmassnahme auf die

Empfehlung der Abklärungsstelle und bei der regelmässigen Überprüfung einer laufenden Sonderschulung auf die Empfehlung der Sonderschuleinrichtung. Sie geht davon aus, dass die Frage der Schulwegbewältigung zwischen Sonderschuleinrichtung und Erziehungsberechtigten besprochen wurde.

Für die Organisation der Fahrten ist die Sonderschuleinrichtung zuständig.

Öffentliche Verkehrsmittel

Falls Fahrten notwendig sind, soll für den täglichen Schulweg bevorzugt das öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Der Kanton übernimmt die Kosten für das U-Abo für Schülerinnen und Schüler des Tarifverbundes Nordwestschweiz (Monats-, Halbjahres- oder Schuljahresabo). Die Sonderschuleinrichtung übernimmt die Abwicklung. Beim Besuch einer Sonderschuleinrichtung ausserhalb des Tarifverbundes oder eines Heimes (interne Sonderschulung) übernimmt der Kanton die effektiven Fahrtkosten für die notwendigen Fahrten.

Sammelfahrten/Taxi

Sind Sammelfahrten mit einem Schulbus oder einem Taxi notwendig, organisiert die Sonderschuleinrichtung die Fahrten mit einem Transportunternehmen oder führt sie selber durch. Denkbar sind auch Kombinationen von Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel und einem Schulbus, um einer Schülerin oder einem Schüler zu ermöglichen, wenigstens einen Teil des Schulweges selbständig zurückzulegen.

Fahrten mit dem Privatauto

Falls keine andere Möglichkeit besteht und Erziehungsberechtigte ihr Kind mit dem Privatauto zur Sonderschulung bringen, übernimmt der Kanton eine Spesenentschädigung gemäss den bisherigen Ansätzen der IV.

Fahrten zu medizinischen Massnahmen und Therapien

Wenn medizinische Massnahmen von der IV bewilligt sind, übernimmt die IV weiterhin die behinderungsbedingt notwendigen Fahrten zur Durchführung der medizinischen Massnahmen.

Weitere Informationen

Weitere Angaben zur Sonderschulung finden Sie auf unserer Internetseite www.bl.ch/fachstelle oder auf dem Informationsblatt „Sonderschulung in Baselland“.

Für die Beantwortung von Fragen stehen die Leitungen der Sonderschuleinrichtungen, die Abklärungsstellen oder die Fachstelle zur Verfügung.

Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe
Ergolzstrasse 3, 4414 Füllinsdorf,
Telefon 061 552 17 70